

Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 12 vom 12.03.2012, Seite 115 - 120

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Finance der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm

vom 08.03.2012

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBI. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetzes - StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011, Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 22, S 565 ff, hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung vom 16.02.2012 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Finance beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 08.03.2012 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I	Allaamaii	na Rast	immungen
I.	Angemen	ie Desi	mmunaen

8 1	Geltungsh	~ ~ ~ : ~ Ь
0 1	Genunasa	ereicn

- § 2 Ziele des Studiums, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 9 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 10 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Masterstudiengang Finance

- § 13 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang Finance.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang "Finance" soll vertiefte Kenntnisse moderner finanzmathematischer Techniken, die bei beruflicher Tätigkeit im Bereich Finanzdienstleistung Anwendung finden (etwa Design moderner Finanzprodukte, Risikomanagement, regulatorische Fragestellungen) vermitteln. Hierbei werden die Studierenden insbesondere mit den theoretischen Grundlagen der Mathematik (insbesondere Stochastik) vertraut gemacht, die es ermöglichen komplexe Finanzprodukte zu modellieren. Eine wichtige Komponente des Programms ist die Ausnutzung der Synergieeffekte zur Finanz- und Versicherungswirtschaft, da die quantitativen Aspekte bei Produktgestaltung und vermarktung heute zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren von Finanzdienstleistern gehören.
- (2) Damit richtet sich die Ausbildung der Studierenden nach dem Beschäftigungsprofil von Absolventen im Berufsfeld Finanzdienstleistung (Banken, Versicherungen, Unternehmensberatungen) und regulatorischer Institute (wie Bundesbank, Aufsichtsämter) in diesem Gebiet. Nach Abschluss des Masterstudiengangs werden Absolventen mit allen wichtigen finanzmathematischen Techniken und ihren mathematischen Grundlagen sowie deren Anwendung im Berufsfeld Finanzdienstleistung vertraut sein.
- (3) Das Masterstudium "Finance" dient der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium soll befähigen
 - (a) zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in Finanzdienstleistungsunternehmen, Industrie, Wirtschaft und Aufsichtsbehörden,
 - (b) zur Leitung von Projekten, in denen es um Analysieren, Modellieren und Lösen von finanz- und versicherungswirtschaftlichen Problemen geht,
 - (c) zu Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen,
 - (d) zur Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität,
 - (e) zum Zugang zu einer Promotion
- (4) An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm wird der -konsekutive englischsprachige Masterstudiengang Finance mit dem Abschluss "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang Finance beginnt im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.

§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

Bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Masterstudiengang Finance muss der Studierende mindestens 75 LP erreicht haben. Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters muss der Studierende die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit abgeschlossen haben und 120 LP vorweisen können. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgegebenen Leistungspunkte nicht in den nach Satz 1 und 2 vorgegebenen Zeiträumen erreicht worden sind, es sei denn, der Studierende hat die Nichterreichung der vorgegebenen Leistungspunkte in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)

Im Masterstudiengang Finance finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Regel in Englisch statt.

§ 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang "Finance" gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

§ 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

- (1) Schriftliche Modulprüfungen finden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung in den Bachelor- und Masterstudiengängen in jedem Semester in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und den darauf folgenden zwei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt.
- (2) Die Prüfungsform wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Weise den Studierenden durch den Prüfer bekannt gemacht.

§ 9 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge mit Finance sind insbesondere die Studiengänge Mathematik, Wirtschaftsmathematik sowie finanzwirtschaftliche Studiengänge mit starkem quantitativen Anteil. Der Fachprüfungsausschuss entscheidet über nicht in Satz 1 aufgeführte Studiengänge.

§ 10 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Studiensekretariat einzureichen. Mit Zustimmung des Betreuers darf der Studierende die Masterarbeit in elektronischer Form einreichen. Der Betreuer kann verlangen, dass die Masterarbeit in elektronischer Form eingereicht wird.

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In fachlich begründeten Fällen kann die schriftliche Prüfung auch in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 vom Hundert der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge dieser Prüfungsklausur unterschreitet und nicht unter 50 % der gestellten Fragen liegt.
- (2) Die endnotenrelevanten Prüfungen für die Gesamtnote der Masterprüfung sind in der Vertiefungsrichtung Finanzmathematik die Modul(-teil)prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bis 10, in der Vertiefungsrichtung Finanzwirtschaft die Modul(-teil)prüfungen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß § 17 Abs. 3 Rahmenordnung.
- (4) Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als ihrem Mindestumfang erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein. Wird mit einem Modul bereits die Mindestanzahl an Leistungspunkten erreicht, können keine weiteren Module in die Berechnung der Gesamtnote eingebracht werden.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

- (1) In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können bis zu vier Modul(teil-)prüfungen höchstens dreimal wiederholt werden. Höchstens bei vier Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) können die Modulprüfungen oder die Modulteilprüfungen jeweils dreimal wiederholt werden.
- (2) Besteht der Studierende die erste Wiederholungsprüfung nicht, kann er in höchstens vier Modulen entweder die Prüfung im Modul bis zu zweimal weiter wiederholen oder in ein anderes Modul wechseln. Beim Wechsel werden fehlgeschlagene Prüfungsversuche auf die Anzahl der Wiederholungen gemäß Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

II. Masterstudiengang Finance

§ 13 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

- (2) Folgende Module sind zu absolvieren:
 - a) Vertiefung Finanzmathematik:
 - 1. Finanzmathematik I (9 LP)
 - 2. Asset Pricing (7 LP)
 - 3. Finanzmathematik II (9 LP)
 - 4. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 8 LP aus dem Bereich Finanzmathematik
 - 5. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 31 LP aus den Bereichen Mathematik und Finanzwirtschaft, wobei mindestens 16 LP aus dem Bereich Mathematik und mindestens 11 LP aus dem Bereich Finanzwirtschaft zu erbringen sind.
 - 6. zwei Seminare, wovon eines aus dem Bereich Finanzmathematik stammen muss (8 LP)
 - 7. Practical Financial Engineering im Volumen von mindestens 5 LP
 - 8. Risk Management Roundup (5 LP)
 - Module aus dem Bereich Additive Schlüsselqualifikationen im Volumen von mindestens 8 LP
 - 10. Masterarbeit (30 LP)
 - b) Vertiefung Finanzwirtschaft:
 - 1. Finanzmathematik I (9 LP)
 - 2. Asset Pricing (7 LP)
 - 3. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 32 LP aus dem Bereich Finanzwirtschaft
 - 4. Wahlpflichtmodule im Volumen von mindestens 16 LP aus den Bereichen Mathematik und Finanzmathematik, wobei mindestens 8 LP aus dem Bereich Mathematik zu erbringen sind.
 - 5. zwei Seminare, wovon eines aus dem Bereich Finanzwirtschaft stammen muss (8 LP)
 - 6. Practical Financial Engineering im Volumen von mindestens 5 LP
 - 7. Risk Management Roundup (5 LP)
 - 8. Module aus dem Bereich Additive Schlüsselqualifikationen im Volumen von mindestens 8 LP
 - 9. Masterarbeit (30 LP)
- (3) Das Modulhandbuch legt fest, welche Module als Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Finanzmathematik, Finanzwirtschaft und Mathematik belegt werden können.
- (4) Für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen können Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung verlangt werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (5) Bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters ist ein Vertiefungsbereich zu wählen. Mögliche Vertiefungsbereiche sind "Finanzmathematik" und "Finanzwirtschaft". Ein Wechsel des Vertiefungsbereiches nach Beginn des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters ist nicht möglich.

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP aus Modulen im Rahmen des Masterstudiums erworben hat

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den nichtkonsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Finance der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm vom 21.07.2010, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 26.07.2010, Seite 272 - 277 außer Kraft.

Ulm, den 08.03.2012 gez. Prof. Dr. K. J. Ebeling - Präsident -